

Eine mögliche Änderung zum Thema Hochwasserschutz könnte - wie in unserem Gespräch schon skizziert - aus Sicht der Abteilung so aussehen:

„In § 2 Absatz 4 wird nach Satz 1 ein neuer Satz eingefügt:

"Gegenstand der Auftragserteilung können Maßnahmen des Hochwasserschutzes sein."

Begründung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zählt die "Sicherung des Hochwasserabflusses" zu den Aufgaben eines sondergesetzlichen Wasserverbands. Diese Aufgabe umfasst teilweise auch Aufgaben des technischen Hochwasserschutzes, insbesondere den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung linienförmiger Hochwasserschutz-Maßnahmen (z. B. Deiche, Mauern) fallen grundsätzlich nicht unter den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 1. Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind regelmäßig in Planung und Umsetzung anspruchsvoll. Häufig ist es fachlich sinnvoll, eine Betrachtung der Hochwassersituation und eine Konzeptionierung von Schutzmaßnahmen nicht nur in den Grenzen der jeweils hochwasserschutzpflichtigen Kommune, sondern mit großräumigerem Blick auf die Abflussverhältnisse und Maßnahmen innerhalb eines Flussgebiets durchzuführen. Die sondergesetzlichen Wasserverbände verfügen über hohe fachliche Kompetenz und haben jeweils große Flusseinzugsgebiete in ihrer Zuständigkeit. Je nach Situation vor Ort kann es sinnvoll sein, dass sie die originär Hochwasserschutzpflichtigen in ihrer Pflichtwahrnehmung unterstützen bzw. (Teil-)Aufgaben im Wege des Auftrags übernehmen. Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge und verbleibt nach wie vor originär bei den Kommunen.“

Das wäre dann „nur“ die klare Verankerung im Bereich der Auftragsangelegenheiten, über potenzielle Probleme dieser oder weitergehender Änderungen hatten wir gesprochen.

Es ist daher wichtig, dass Sie aus Ihrem Mitgliederkreis eine möglichst klare Vorstellung transportieren, was inhaltlich tatsächlich aus Sicht der Verbände sinnvoll ist. Dann können wir diskutieren, was davon ggf. nach aktueller Rechtslage bereits möglich ist und was im Rahmen eines „Optionsmodells“ - wie auch immer man es dann rechtlich konkret ausgestaltet - noch sinnvoll ergänzt werden kann. Sollten Sie dazu Zwischenstände haben, nehme ich die auch gerne vor September entgegen.